Rassistische Äusserungen durch Politikerinnen oder Politiker

Beispiel: *Ein Politiker veröffentlicht auf seiner Facebook-Seite ein Video mit rassistischen Inhalten.*

Wenn Politikerinnen oder Politiker in der Öffentlichkeit rassistisch diskriminierende Äusserungen machen, so verstossen sie je nach Intensität der Aussage gegen die Rassismusstrafnorm (Art. *261bis* StGB). Richtet sich eine Äusserung gegen eine spezifische Person, so verletzt dies unter Umständen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB), und es kann auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) vorliegen.

Als öffentlichen Personen steht Politikerinnen und Politikern bei der Ausübung ihrer politischen Funktion ein breiter Spielraum zu. So sind Äusserungen im politischen Bereich eher von der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) geschützt, weil sie zum demokratischen Diskurs beitragen. Es stellt sich also die Frage, ab wann eine Aussage nicht mehr schützenswert ist, weil sie andere Grundrechte wie beispielsweise das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg